Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XXXV

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XXXV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 2. November 1880.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen betreffend.
Bekanntmachung des Finanzministeriums: die Verwaltung des Salinewesens betreffend.
Den Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1881 betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Staatsministeriums haben Wir unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 2. Dezember 1875 beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der §. 6 lit. d. Unserer Verordnung vom 6. Dezember 1872 — die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen betreffend — erhält nachstehende geänderte Fassung:

§. 6.

Die für Militäranwärter überhaupt oder ausschließlich bestimmten Civilstellen können auch noch besetzt werden:

2c.

d. mit Gendarmen, welche mindestens 12 Jahre beim Militär und in der Gendarmerie dienten oder mit Pension verabschiedet werden.

Gendarmen mit mindestens zwölfjähriger Gesammtdienstzeit, die neun Jahre im stehenden Heere gedient und die Unteroffizierscharge bekleidet haben, Gendarmen, welche eine kürzere als die obenerwähnte Militärdienstzeit, aber eine Gesammtdienstzeit von fünfzehn Jahren

haben, sowie pensionirte Gendarmen stehen den Inhabern von Civilversorgungsscheinen, die übrigen den Inhabern von Civilanstellungsscheinen gleich.

Gegeben Schloß Baden, den 30. Oktober 1880.

Friedrich.

Stösser.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

Bekanntmachung.

Die Verwaltung des Salinewesens betreffend.

Die landesherrliche Verordnung vom 21. d. M., die Verwaltung des Salinewesens betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIV. Seite 349), tritt vom 8. k. M. an in Vollzug.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1880.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eustätter.

Vdt. Glock.

Bekanntmachung.

Den Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1881 betreffend.

Für das Jahr **1881** wurde der Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes auf

Vier Mark dreißig Pfennig,

einschließlich der Expeditionsgebühr, festgesetzt.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1880.

Die Redaktion des Gesetzes- und Verordnungsblattes.
Leutz.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.